



Amtsblatt

für die

Stadt Schleswig

Nr. 9/2026

Schleswig, 1. Juni 2026

Herausgegeben und verlegt von der Stadt Schleswig. Erscheint nach Bedarf. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben im Rathaus Schleswig, Zimmer 19. Behörden in Schleswig erhalten das Amtsblatt bei Bedarf per Mail.

Das Amtsblatt kann auch unter www.schleswig.de eingesehen bzw. abgerufen werden. Nutzen Sie diese Möglichkeit und helfen Sie, die Umwelt durch vermeidbaren Papierverbrauch zu entlasten. Vielen Dank.

Erhältlich im Rathaus Schleswig, Zimmer 19

Inhalt:

- Seite 87 Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen
- Seite 88 Bekanntmachung der Satzung zur Regelung der Gebühren für Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehr der Stadt Schleswig (Feuerwehrgebührensatzung)
- Seite 94 Bekanntmachung der Satzung für Sondervermögen der Stadt Schleswig für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr
- Seite 97 Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung des Bürgermeisters der Stadt Schleswig gem. § 155 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG -)

Bekanntmachung**über die Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen**

Die im Folgenden aufgeführten Dienstaussweise werden hiermit ab sofort für ungültig erklärt:

<u>Ausweis Nr.</u>	<u>Name, Vorname</u>	<u>Funktion</u>
106	Will, Renate	Angestellte
140	Kruse, Kerstin	Vollstreckungsbeamtin
141	Vagt, Anni	stellv. Schiedsfrau
112	Raup, Rainer	Oberamtsrat
130	Schloßmacher, Sönke	Wehrführer
149	Warda, Kerstin	Vollstreckungsbeamtin
150	Renk, Martin	Leiter der Finanzbuchhaltung
155	Renk, Martin	Leiter der Finanzbuchhaltung
156	Oberrascher, Philipp	Verwaltungsfachangestellter
158	Brott, Oliver	Stadtoberinspektor
162	Pfannkuch, Dr. jur. Julia	städt. Verwaltungsdirektorin
163	Hingst, Sarah	Vollstreckungsbeamtin
164	Havenstein, Manja	Städt. Bauoberrätin
165	Johannsen, Thorsten	Schulhausmeister
167	Stamm, Norbert	Schulhausmeister
168	Lehrmann, Maik	Hochbautechniker
170	Wegner, Thorsten	Schulhausmeister
171	Friedrich, Anja	Diplom-Ingenieurin
173	Schaper, Dennis	Hausmeisterhelfer
174	Runge, Thomas	Hochbautechniker
175	Grimm-Wallis, Kerstin	Überwachungskraft
178	Brieskorn, Denisé	Verwaltungsfachangestellte
180	Peters, Klaus-Peter	Schulhausmeister
182	Schmitz, Katharina	Verwaltungsfachangestellte
183	Behncke, Kim-Lena	Verwaltungsfachangestellte
184	Chahrour, Haidar	Verwaltungsangestellter
190	Lorenzen, Thomas	Hausmeisterhelfer
191	Winterscheidt, Robert	Verwaltungsangestellter
195	Peschel, Normen	Hochbautechniker
196	Röhe-Miek, Annchristin	Verwaltungsangestellte
199	Gehrck, Thorsten	Kommunaler Ordnungsdienst
200	Janssen-Görnitz, Lisa	Verwaltungsangestellte
201	Grimm-Wallis, Kerstin	Kommunaler Ordnungsdienst
203	Kähler, Jonas	Verwaltungsbeamter
207	Oberrascher, Manuela	Verwaltungsangestellte
209	Völmicke, Bernward	städtischer Baudirektor
211	Gröner, Christa	Schiedsfrau
212	Kreutzer, Tim-Daniel	Bauingenieur/Untere Bauaufsicht
213	Wolff, Gerrit	Verwaltungsfachangestellter
217	Hundertmark, Fabian	Tiefbautechniker
218	Zobel, Rainer	Tiefbautechniker
221	Thomsen, Thore	Verwaltungsfachangestellter
223	Legant, Kerstin	Standesbeamtin
224	Sievers, Eilien	Stadtinspektoranwärterin

Stadt Schleswig
Der Bürgermeister

gez.

Udo Wessolowski

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 09/2026 vom 01.06.2026

Bekanntmachung

Satzung zur Regelung der Gebühren für Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehr der Stadt Schleswig (Feuerwehrgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1 und 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) in Verbindung mit § 29 Abs. 2, Abs. 3 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (BrSchG) vom 10.02.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 200) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung der Ratsversammlung vom 04.05.2026 folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1 Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Stadt Schleswig unterhält eine Freiwillige Feuerwehr, nachfolgend als „Feuerwehr“ bezeichnet, zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz S-H (Pflichtaufgaben).
- (2) Darüber hinaus stellt die Stadt Schleswig Brandsicherheitswachen. Für diese Leistungen gilt die nachfolgende Satzung entsprechend. Soweit diese Leistungen der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, ist neben den Gebühren gem. Gebührentarif die Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe zu entrichten.
- (3) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Schleswig kann über die Aufgaben gemäß Absatz 1 und 2 hinaus freiwillige Leistungen erbringen, soweit dadurch die Erfüllung der Pflichtaufgaben nicht gefährdet wird. Über die Durchführung freiwilliger Leistungen entscheidet auf Antrag die Gemeindeführung oder Einsatzleitung. Ein Rechtsanspruch auf Durchführung freiwilliger Leistungen besteht nicht.

§ 2**Gebühren für Pflichtleistungen der Feuerwehr**

- (1) Die Stadt Schleswig erhebt für die Einsätze und Leistungen der Feuerwehr gem. § 1 Abs. 1 und 2 Gebühren nach dem als Anlage beigefügten Tarifteil 1 „Gebührentarif gem. § 2 - Pflichtleistungen“ und Tarifteil 2 „Pauschalen“, die Bestandteil dieser Satzung sind.
- (2) Neben Gebühren für Einsätze und Leistungen nach Absatz 1 können als Auslagen erhoben werden:
 1. Ausgaben für verbrauchbare Stoffe, die unmittelbar zur Gefahrenabwehr verwendet wurden,
 2. Entschädigungen nach den §§ 33 und 34 BrSchG sowie
 3. die Abgeltung eigener Aufwendungen in Höhe von 6 % des Betrages nach den Nummern 1 und 2, höchstens jedoch 100,00 Euro
- (3) Ansprüche der Stadt Schleswig (insbesondere zivilrechtliche Ansprüche) für andere als die in der Anlage zu dieser Satzung bezeichneten Leistungen bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (4) Gebühren werden auch bei missbräuchlicher Alarmierung der Feuerwehr erhoben.
- (5) Für die Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr werden weder Gebühren noch der Ersatz von Auslagen erhoben.
- (6) Muss die öffentliche Feuerwehr der Stadt Schleswig wegen oder infolge eines Einsatzes oder einer Leistung besondere Leistungen Dritter in Anspruch nehmen (§§ 33, 34 BrSchG), so werden die dafür entstehenden tatsächlichen Entgelte zusätzlich zu den Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (7) Gebühren sind auch dann geschuldet, wenn der Einsatz oder die Leistung aus Gründen nicht erbracht werden kann, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind.

§ 3**Kostenersatz für freiwillige Leistungen der Feuerwehr**

- (1) Die Stadt Schleswig erhebt für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr gem. § 1 Abs. 3 Gebühren nach dem als Anlage beigefügten „Gebührentarif gem. § 3 – freiwillige Leistungen“.
- (2) Neben Gebühren für Einsätze und Leistungen nach Absatz 1 können als Auslagen erhoben werden:
 1. Ausgaben für verbrauchbare Stoffe, die unmittelbar zur Leistungserbringung verwendet worden sind,
 2. die Abgeltung eigener Aufwendungen in Höhe von 6 % des Betrages nach Nummer 1, höchstens jedoch 100,00 Euro
- (3) Die Stadt Schleswig kann die Ausführung einer freiwilligen Leistung oder die Überlassung von Geräten von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung für erwartete Gebührenschuld abhängig machen.
- (4) Soweit für Gebühren und Auslagen für freiwillige Leistungen der Feuerwehr eine Umsatzsteuerpflicht besteht, erhöhen sich die steuerbaren Kostensätze um die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

§ 4**Bemessungsgrundlage**

- (1) Maßstab für die Berechnung der Gebühren ist die Einsatzzeit des Personals und der im Gebührentarif genannten Fahrzeuge und Geräte, soweit sie zum Einsatz gekommen sind.
- (2) Maßstab für die Gebühr bei Fehlalarmen ist abweichend von Absatz 1 der Pauschaltarif nach Tarifteil 2 der Anlage zu dieser Satzung, Nrn. 3.1 und 3.2.
- (3) Der Einsatz des Personals sowie die Auswahl der Geräte und Fahrzeuge erfolgt entsprechend der gültigen Ausrückeordnung der Feuerwehr der Stadt Schleswig. Nach der Lagebeurteilung am Ereignisort liegt der Einsatz von Personal, Geräten und Fahrzeugen im pflichtgemäßen Ermessen der Einsatzleitung der Feuerwehr.
- (4) Einsatzzeit ist die Zeit von der Alarmierung der öffentlichen Feuerwehr der Stadt Schleswig bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft aller zum Einsatz gekommenen Fahrzeuge. Die Einsatzzeit endet abweichend von Satz 1, wenn ein neuer Einsatzbefehl vor Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft ergeht, bereits mit dem neuen Einsatzbefehl. Gleichzeitig beginnt die Einsatzzeit für den neuen Einsatz.
- (5) Für jede angefangene Viertelstunde der Einsatzzeit wird 25 Prozent des im Gebührentarif jeweils genannten Gebührensatzes erhoben.
- (6) Für freiwillige Leistungen gem. § 3 gelten die Abs. 1 bis 5 entsprechend.
- (7) Für Brandsicherheitswachen wird jede angefangene Stunde mit 100 % des Stundensatzes für Brandsicherheitswachen pro Person berechnet.

§ 5**Gebührenschildner*in**

- (1) Gebührenschildner*in für Leistungen gem. § 1 ist, wer die Leistung der öffentlichen Feuerwehr in Anspruch genommen hat oder wem der Einsatz der öffentlichen Feuerwehr zugutegekommen ist. Das sind insbesondere:
 - a) Wer die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich verursacht hat,
 - b) Wer vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert hat
 - c) Der Betreiber einer Brandmeldeanlage, wenn diese einen Fehlalarm verursacht hat,
 - d) Wer aufgrund einer bestehenden Gefährdungshaftung haftet,
 - e) Wer eine gegenwärtige Gefahr, die durch den Betrieb eines Kraft-, Luft- Schienen- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist, verursacht hat
 - f) Der/Die Betreiber*in eines Gewerbe- oder Industriebetriebes für Aufwendungen für Sonderlöschmittel bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben.
 - g) Der/Die Eigentümer*in der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige/diejenige, der/die die tatsächliche Gewalt über eine Sache ausübt, außer in den Fällen des § 1 Nr. 1 BrSchG-SH (abwehrender Brandschutz),
 - h) Der/Die Veranstalter*in für die Durchführung der Brandsicherheitswache.
 - i) Wer die Vornahme der Leistung beantragt hat.
- (2) Mehrere Gebührenschildner*innen haften als Gesamtschildner*innen.

§ 6 Gebührenfreiheit, Härtefälle

- (1) Bei Einsätzen nach § 1 Abs. 1 ist der Einsatz der Feuerwehr nach Maßgabe des § 29 Abs. 1; Abs. 7 BrSchG-SH unentgeltlich.
- (2) Unentgeltlich sind Einsätze der Feuerwehr, die im Rahmen des Gesetzes über den Katastrophenschutz in Schleswig-Holstein zur Abwehr von Katastrophen und zur Vorbereitung der Katastrophenabwehr durchgeführt werden.
- (3) Von der Erhebung von Gebühren kann die Stadt Schleswig ganz oder teilweise absehen, soweit sie nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr für Leistungen nach § 1 entsteht mit dem Ende des Einsatzes oder der Leistung, auch wenn es zu einer tatsächlichen Hilfeleistung aus Gründen, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, nicht gekommen ist.
- (2) Die Gebühr wird 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die vorstehenden Absätze gelten für Ansprüche nach § 2 Abs. 2 und 6 sowie § 3 Abs. 2 entsprechend.

§ 8 Haftung

Die Feuerwehr haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die durch unsachgemäße Behandlung der in Anspruch genommenen Geräte und Ausrüstungsgegenstände durch den/die Gebührenschuldner*in verursacht wurden.

§ 9 Datenschutz

- (1) Die Stadt Schleswig ist berechtigt, zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung die erforderlichen Daten zu erheben, zu speichern, zu verwenden und zu verarbeiten.
- (2) Erforderliche Daten sind insbesondere Name und Anschrift des Gebührenschuldners/der Gebührenschuldnerin bzw. der gesetzlichen Vertretung sowie die tatsächlichen Angaben zum Grund der Gebührenpflicht.
- (3) Zur Ermittlung des Gebührenschuldners/der Gebührenschuldnerin können zum Zwecke der Gebührenerhebung die in Absatz 2 genannten Daten bei Dritten erhoben werden. Dritte sind insbesondere Polizeibehörden, Ordnungsbehörden, Meldebehörden, Kfz-Zulassungsstellen und das Kraftfahrtbundesamt.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes sowie § 37 BrSchG.

§ 10
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft. Sie ersetzt die „Tarifordnung über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schleswig“ vom 22.09.2003.

Schleswig, 06.05.2026

Stadt Schleswig

gez. L. S.

Jonas Kähler
Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 09/2026 vom 01.06.2026

Tarifteil 1**Gebührentarif gem. § 2 – Pflichtleistungen**

Anlage zur Gebührensatzung für Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehr der Stadt Schleswig

Gebühren für Personaleinsatz			
1.1.	Einsatzkraft der Feuerwehr	je Std.	73,59 €
1.2.	Einsatzkraft für Brandsicherheitswache	je Std.	72,73 €
Gebühren für Fahrzeugeinsatz			
2.1.	Hubrettungsfahrzeuge	je Std.	728,31 €
2.2.	Löschfahrzeuge	je Std.	351,72 €
2.3.	Hilfeleistungsfahrzeuge	je Std.	645,72 €
2.4.	Führungsfahrzeuge	je Std.	155,02 €
2.5.	Transportfahrzeuge	je Std.	146,01 €
2.6.	Rettungsboot	je Std.	41,52 €

Gebührentarif gem. § 3 – freiwillige Leistungen

Anlage zur Gebührensatzung für Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehr der Stadt Schleswig

Gebühren für Personaleinsatz			
1.1.	Einsatzkraft der Feuerwehr	je Std.	72,84 €
1.2.	Einsatzkraft für Brandsicherheitswache	je Std.	72,73 €
Gebühren für Fahrzeugeinsatz			
2.1.	Hubrettungsfahrzeuge	je Std.	728,31 €
2.2.	Löschfahrzeuge	je Std.	351,72 €
2.3.	Hilfeleistungsfahrzeuge	je Std.	645,72 €
2.4.	Führungsfahrzeuge	je Std.	155,02 €
2.5.	Transportfahrzeuge	je Std.	146,01 €
2.6.	Rettungsboot	je Std.	41,52 €

Die vorstehenden Gebührensätze sind Nettobeträge. Eine gegebenenfalls anfallende Umsatzsteuer wird zusätzlich erhoben und in Rechnung gestellt.

Tarifteil 2

Pauschalen			
3.1.	Fehlalarm einer Brandmeldeanlage	je Einsatz	1.175,81 €

Bekanntmachung

Satzung für Sondervermögen der Stadt Schleswig für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr

Aufgrund des § 2 a des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) vom 10.02.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 200) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), beide in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschluss der Ratsversammlung vom 04.05.2026 folgende Satzung der Stadt Schleswig für das Sondervermögen für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr erlassen:

§ 1

Kameradschaftskasse

In der Freiwilligen Feuerwehr besteht zur Pflege der Kameradschaft eine Kameradschaftskasse, die von der Kassenführung entsprechend der Beschlüsse der Mitgliederversammlung im Rahmen der Einnahme- und Ausgabeplanung geführt wird.

§ 2

Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung

Die Einnahmen der Kameradschaftskasse bestehen aus Zuwendungen der Stadt Schleswig sowie Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen (§ 2 b des Brandschutzgesetzes), im Übrigen aus Einnahmen aus der Durchführung von Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehr sowie sonstigen Einnahmen und Beiträgen der fördernden Mitglieder.

§ 3

Zuwendungen an die Kameradschaftskasse

Über die Annahme einer Zuwendung an die Kameradschaftskasse entscheidet bis zu einer Wertgrenze in Höhe von 1.000,00 EUR der Wehrvorstand. Dieser kann die Entscheidung bis zu einem von ihm zu bestimmenden Betrag auf die Wehrführung übertragen. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach § 2 b des Brandschutzgesetzes in Verbindung mit der Hauptsatzung.

§ 4

Einnahme- und Ausgabeplan

- (1) Der Einnahme- und Ausgabeplan enthält den voraussichtlichen Bestand der Rücklage zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres sowie alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgabe der Kameradschaftskasse voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben entsprechend des Musters eines Einnahme- und Ausgabeplans für das Sondervermögen Kameradschaftskasse.
- (2) Für die Abteilungen können Teilpläne aufgestellt werden. Der Absatz 1 gilt für die Teilpläne entsprechend. Die Teilpläne sind in einer Gesamtplanung der Freiwilligen Feuerwehr zusammenzufassen.
- (3) Der vom Wehrvorstand aufgestellte Einnahme- und Ausgabeplan wird von der Mitgliederversammlung beschlossen; er tritt nach Zustimmung der Ratsversammlung in Kraft. Eine Ablehnung ist gegenüber dem Wehrvorstand zu begründen.

§ 5 Nachtragsplan

Der Einnahme- und Ausgabeplan kann nur bis zum Ablauf des Haushaltsjahres durch einen Nachtragsplan geändert werden. Für den Nachtragsplan gelten die Vorschriften für den Einnahme- und Ausgabeplan entsprechend.

§ 6 Verpflichtungsermächtigungen, vorläufige Haushaltsführung

- (1) Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben aus laufenden Verträgen in künftigen Jahren dürfen im Ausnahmefall eingegangen werden. Verpflichtungen zur Leistung für Ausgaben für Vermögensgegenstände in künftigen Jahren dürfen nicht eingegangen werden.
- (2) Ist die Einnahme- und Ausgabeplanung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht in Kraft getreten, so dürfen Ausgaben geleistet werden, für die eine rechtliche Verpflichtung nach Absatz 1 besteht oder die für die Durchführung von wiederkehrenden Veranstaltungen unaufschiebbar sind. Bei Ausgaben nach Satz 1 dürfen die Ansätze der Einnahme- und Ausgabeplanung des Vorjahres nicht überschritten werden.

§ 7 Deckungsfähigkeit, überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben

- (1) Ausgaben können im Rahmen der Einnahme- und Ausgabeplanung für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden.
- (2) Mehreinnahmen bis zur Wertgrenze nach § 3 können für Mehrausgaben verwendet werden, wenn ein sachlicher Zusammenhang besteht.
- (3) Zweckgebundene Mehreinnahmen dürfen für entsprechende Mehrausgaben verwendet werden; § 3 bleibt unberührt.
- (4) Mehrausgaben entsprechend Absatz 2 und 3 sind keine überplanmäßigen Ausgaben.
- (5) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.
- (6) Erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben dürfen nur geleistet werden, wenn die Ratsversammlung zugestimmt hat.
- (7) Über die Leistung von unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben bestimmt die Wehrführung. Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben beträgt 1.000,00 EUR.

§ 8 Erwerb und Veräußerung von Vermögen

- (1) Durch die Kameradschaftskasse sollen Vermögensgegenstände grundsätzlich nur zur Kameradschaftspflege oder solche, die für das Durchführen von Feuerwehrveranstaltungen erforderlich sind, erworben werden.
- (2) Die Vermögensgegenstände sind pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und ordnungsgemäß nachzuweisen. Bei Geldanlagen ist auf ausreichende Sicherheit zu achten; sie sollen einen angemessenen Ertrag bringen.

- (3) Die Vermögensgegenstände sind, soweit für deren Anschaffung und Herstellung Ausgaben in Höhe von mindestens 500 EUR je Vermögensgegenstand entstanden sind, in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.
- (4) Vermögensgegenstände, die zur Erfüllung der Aufgaben auf absehbare Zeit nicht gebraucht werden, dürfen veräußert werden. Für die Überlassung der Nutzung eines Vermögensgegenstandes gilt dies entsprechend.

§ 9 Kassenführung

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr führt die Kameradschaftskasse eigenständig und eigenverantwortlich. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Über die Verwendung der im Einnahme- und Ausgabeplan veranschlagten Ausgaben bis zu einer Höhe von 1.000,00 EUR entscheidet die Wehrführung; im Übrigen ist der Wehrvorstand ermächtigt, über die Verwendung der Mittel im Rahmen des Einnahme- und Ausgabeplans zu entscheiden.
- (3) Die Kassenverwaltung hat die Kameradschaftskasse zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Einnahme- und Ausgabeplans zu verbuchen. Zahlungen darf sie nur aufgrund von Entscheidungen nach Absatz 2 und Vorlage von schriftlichen Belegen annehmen und leisten. Unbare Zahlungsvorgänge sind von der Kassenverwaltung über ein gemeindliches Girokonto der Freiwilligen Feuerwehr abzuwickeln.
- (4) Die Kassenverwaltung führt fristgerecht Aufzeichnungen, in denen, zeitlich gegliedert, sämtliche Ausgaben und Einnahmen der Kameradschaftskasse sowie deren Art bzw. Zweck, die Höhe und der aktuelle Kassenstand kumulativ erfasst sind. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben bzw. Zu- oder Abgänge der Kameradschaftskasse sind durch Rechnungen, Quittungen oder ähnliche Nachweise zu belegen.
- (5) Die Kassenverwaltung führt das Bestandsverzeichnis nach § 8 Absatz 3 dieser Satzung des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege.

§ 10 Einnahme- und Ausgaberechnung

- (1) Die Einnahme- und Ausgaberechnung (Gesamtrechnung) ist das Ergebnis der Ausführung des Einnahme- und Ausgabeplans einschließlich des Bestandsverzeichnisses. Überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben sowie Mehrausgaben sind zu erläutern

Der Darstellung der Einnahme- und Ausgaberechnung erfolgt entsprechend des Musters eines Einnahme- und Ausgabeplans für das Sondervermögen Kameradschaftskasse sowie des Musters eines Bestandsverzeichnisses für das Sondervermögen Kameradschaftskasse. Teilpläne der Abteilungen sind Bestandteil der Einnahme- und Ausgaberechnung.

- (2) Die Einnahme- und Ausgaberechnung ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen.
- (3) Die Kameradschaftskasse ist jährlich durch zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer zu prüfen, die von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte für das laufende Kalenderjahr gewählt werden. Die Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer dürfen nicht zum Wehrvorstand gehören. Die Prüfungsrechte nach § 116 der Gemeindeordnung sowie nach Kommunalprüfungsgesetz bleiben unberührt.
- (4) Über die vom Wehrvorstand vorzulegende Einnahme- und Ausgaberechnung beschließt die Mitgliederversammlung auf Antrag der Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer.

(5) Die Einnahme- und Ausgaberechnung ist der Ratsversammlung vorzulegen.

§ 11
Aufbewahrung von Unterlagen

Für die Aufbewahrung von Unterlagen sowie die Aufbewahrungsfristen gilt § 57 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO-Doppik) entsprechend. Die Aufbewahrung erfolgt bei der Stadtverwaltung.

§ 11
Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Schleswig, 06.05.2026

Stadt Schleswig

gez. L. S.

Jonas Kähler
Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 09/2026 vom 01.06.2026

Bekanntmachung

**Öffentliche Zustellung des Bürgermeisters der Stadt Schleswig
gem. § 155 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein
(Landesverwaltungsgesetz - LVwG -)**

Das nachstehende Schriftstück kann nur durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt werden, da der Aufenthaltsort der Empfängerin nicht bekannt ist:

Schreiben vom:	16.04.2026
Aktenzeichen:	SchfHWG - 10 - Lorenzen
Name der Empfängerin:	Frau Kirsten Lorenzen
Letzte bekannte Anschrift:	Bötelstieg 3, 24837 Schleswig

Das Schriftstück kann bei der Stadt Schleswig, FD Ordnung und Bürgerangelegenheiten, Zimmer 25 - 27, Rathausmarkt 1, 24837 Schleswig, während der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag	08:30 - 12:00 Uhr
und Donnerstag zusätzlich	14:30 - 18:00 Uhr

eingesehen und in Empfang genommen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit der öffentlichen Zustellung dieses Schreibens Fristen in Gang gesetzt werden, deren Ablauf Rechtsverluste zur Folge haben.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind (§ 155 Abs. 2 LVwG).

Schleswig, 01.06.2026

**STADT SCHLESWIG
DER BÜRGERMEISTER**

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 09/2026 vom 01.06.2026